



## **Satzung über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechts (Vorkaufssatzung)**

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) erlässt der Markt Sommerhausen folgende Satzung.

### **§ 1 Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das Grundstück Fl.-Nr. 484 – Schulstraße 10. Der Markt Sommerhausen beabsichtigt auf dem Grundstück einen öffentlichen Parkplatz herzustellen, um die Parkplatzsituation in diesem Bereich zu entspannen.

### **§ 2 Besonderes Vorkaufsrecht**

(1) Im Geltungsbereich dieser Satzung steht dem Markt Sommerhausen ein Vorkaufsrecht an Grundstücken nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB zu.

(2) Der Verkäufer eines Grundstücks hat der Gemeinde den Inhalt des Kaufvertrags unverzüglich mitzuteilen. Die Mitteilung des Verkäufers wird durch die Mitteilung des Käufers ersetzt. Das Grundbuchamt darf bei Kaufverträgen den Käufer als Eigentümer in das Grundbuch nur eintragen, wenn ihm die Nichtausübung oder das Nichtbestehen des Vorkaufsrechts nachgewiesen ist.

(3) Die Ausübung des Vorkaufsrechts richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften des BauGB.

### **§ 3 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

**Bekanntmachungsvermerk:**

Die Satzung wurde am 25.03.2022 in der Verwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Eibelstadt sowie beim Markt Sommerhausen zur öffentlichen Einsichtnahme ausgelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an den Amtstafeln hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 25.03.2022 angeheftet und am 08.04.2022 wieder abgenommen.

Sommerhausen, 11.04.2022

gez.

Wilfried Saak  
1. Bürgermeister